



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.07.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2784 –

Frage Nummer 13

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsdurchführungsverträge der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) enthalten Regelungen, nach denen die BEG gegenüber dem Verkehrsunternehmen erklären kann, dass sie Vereinbarungen zur Nutzung der Infrastruktur selbst mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) schließt, warum enthalten Verkehrsdurchführungsverträge der BEG inzwischen solche Regelungen, nachdem die Staatsregierung die Notwendigkeit direkter Vertragsbeziehungen zwischen der BEG und EIU bisher verneinte (siehe Antwort auf Frage 3 in der Schriftlichen Anfrage auf Drs. 17/15146), und in welchen Fällen hat die BEG selbst Verträge mit den EIU geschlossen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Als für die Bestellung von Schienennahverkehrsleistungen zuständige Organisation hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft (BEG) Vertragsbeziehungen zu Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) und nicht zu Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU). Für die Erbringung der Verkehrsleistung ist es Aufgabe der EVU, alle erforderlichen Vorleistungen zu organisieren und etwa einen Infrastrukturnutzungsvertrag abzuschließen. Die BEG wäre nach dem Eisenbahnregulierungsrecht zugangsberechtigt und hätte auch nach den Verkehrsdurchführungsverträgen daher grundsätzlich die Möglichkeit, zu den durch die Bundesnetzagentur geprüften Infrastrukturnutzungsbedingungen selbst Verträge mit den EIU abzuschließen, sollte sich ein EIU weigern, mit einem vertraglich gebundenen EVU einen Infrastrukturnutzungsvertrag abzuschließen. Eine solche Weigerung ist in Bayern noch nie vorgekommen.